Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 52 (1901)

Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesgesetz betr. das Forstwesen. Bekanntlich hat die Bundesspersammlung am 29. September/4. Oktober 1899 beschlossen, die Beratung des Entwurses über das Forstgesetz einzustellen. Auf Antrag der Kommission für das damals ebenfalls zurückgestellte Gesetz betr. die Organissation des Militärdepartementes hat der Nationalrat am 21. März abhin jenen Beschluß, durch welchen im Fernern noch das Lebensmittelgesetz betroffen wurde, aufgehoben.

In der Sitzung vom 29. März stimmte auch der Ständerat diesem Beschlusse zu.

Zur Vorberatung des Forstgesetzs ist die hiefür schon früher bezeichnete nationalrätliche Kommission, nach Ersatz der seither ausgeschiedenen Herren Peteut und Jordan-Martin durch die Herren Locher (Bern) und Cavat (Waadt), neu bestätigt worden. Sie besteht nunmehr aus den Herren Valdinger, als Präsident, Vühler (Graubünden), Curti, Fellmann, Meister, Risch, Schubiger, Schwander, Vigier und den beiden Genannten.

Die Kommission des Ständerates, welcher das Gesetz nunmehr zu behandeln haben wird, ist bis dahin noch nicht ernannt.

Als Assistenten der eidg. forstlichen Versuchsanstalt hat der Bundesrat am 5. März Herrn Robert Glutz von Solothurn, bis dahin Adjunkt des solothurnischen Kantonsoberförsters, gewählt.

Rantone.

Baselland. Waldbesitz und Forstpersonal. Eine Neuerung, die auch anderwärts nachgeahmt zu werden verdiente, hat unlängst die Direktion des Kantons Baselland eingeführt. Sie veröffentlicht nämlich ein Verzeichnis des kantonalen Forstpersonals nach dessen Stand vom 1. Februar abhin und benutzte den Anlaß zu sehr schätztbaren genauern Mitteilungen über die Waldarealverhältnisse. Danach sind vom gesamten Kantonsgebiet 34 % oder 14,508.77 ha. bewaldet. Hievon gehören:

Dem Staa	t.					٠.							16.—	ha.
basellandsch	aftl	. B	ür	gerg	em	einl	den						10,598.88	"
andern Gemeinden, Korporationen und								Stiftungen				501.03	"	
Privaten.		•											3,392.86	"
						1.			31	ısaı	nm	en	14,508.77	ha.

Vom Privatwald find 1,346.12 ha. Schutwald.

Eine Anzahl Bürgergemeinden besitzen zusammen noch 113.23 ha. Wald außerhalb des Kantonsgebietes. Vom öffentlichen Wald außerkantonaler Besitzer fällt der größte Teil mit 348.24 ha. auf "Die Hardt" der Stadt Basel.

Nach Aufführung der eidgen. und kantonalen Forstbehörden wird für jede einzelne Gemeinde das öffentliche und private Waldareal ansgegeben und anschließend der Name des Gemeindeförsters, sein Geburtsjahr, welche Forstturse er besucht hat u. s. w.

Im ganzen sind im Kanton Baselland 63 Gemeindeförster ohne wissenschaftl. Bildung thätig.

Neuenburg. Das Lokal-"Komitee" für die diesjährige Forstversammlung in Neuenburg ist wie folgt zusammengesetzt:

Hr. Regierungsrat Dr. Pettavel, Präsident;

" Forstinspektor Biolley, Bice-Präsident;

" Payot, I. Sekretär des Landwirtschaftsdepartementes, Aktuar und Kassier;

Gemeinderat de Pury;

" Großrat Ferrier;

" Forstinspektor Du Pasquier;

Pillichodn;

" " " Jacot-Guillarmod;

" " Beillon.

In der am 12. Februar zu Neuenburg abgehaltenen Sitzung wurde das Programm für die diesjährige Versammlung besprochen. Vorausssichtlich wird sie am 5., 6., und 7. August stattsinden.

Ausland.

Deutschland. Herr Dr. Karl von Fischbach, fürstl. hohenzoll. Oberforstrat in Sigmaringen, seit vielen Jahren Ehrenmitglied unseres Bereins, hat am 15. v. M. in bestem Wohlbefinden sein 80. Lebensjahr vollendet. Bei diesem Anlasse sind ihm die Glückswünsche und der Dank des hohenzollernschen Fürstenhauses für die geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste durch Ordensverleihung und andere höchst ehrenvolle Auszeichnungen dargebracht worden, und haben auch andere deutsche Fürsten, so der Großherzog von Baden und der Großherzog von Hessen, den Verdiensten des Jubilaren in ähnlicher Weise ihre Anerkennung gezollt.

Es sei uns gestattet, Herrn Obersorstrat von Fischbach zu der ihm zu Teil gewordenen Ovation aufrichtig zu gratulieren und namens der schweiz. Forstleute dem herzlichen Bunsche Ausdruck zu geben, daß dem hochverehrten Ehrenmitgliede unseres Bereins noch recht viele Jahre geistiger Frische und körperlicher Küstigkeit beschieden sein mögen.

